

# LTT 20.10.2012 Schwanenstadt

## SATZUNG DES

### „ÖSTERREICHISCHER TURNERBUND - LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH“

ZVR-Zahl: 383844490

#### I. NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Turnerbund - Landesverband Oberösterreich“ (kurz „ÖTB OÖ“).
- 2) Der „ÖTB OÖ“ hat seinen Sitz in Linz. Der Landesturntag kann einen anderen Ort Oberösterreichs zum Sitz des Vereines bestimmen. Die Tätigkeit des „ÖTB OÖ“ erstreckt sich insbesondere auf das Bundesland Oberösterreich.
- 3) Der „ÖTB OÖ“ ist Mitglied des „Österreichischen Turnerbundes“ (Bundesverband).

#### II. ZWECK

- 1) Der Zweck des „ÖTB OÖ“ ist die Förderung, Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Die Ziele der Turnbewegung sind in den zehn Leitsätzen des „Österreichischen Turnerbundes“ näher umschrieben.
- 2) Der „ÖTB OÖ“ bekennt sich zur demokratischen Verfassung, Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich.
- 3) Der „ÖTB OÖ“ verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- 4) Der „ÖTB OÖ“ ist nicht auf Gewinn gerichtet, seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

#### III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- 1) Der „ÖTB OÖ“ und seine Mitgliedsvereine pflegen alle Leibesübungen, insbesondere jene Bereiche des Turnens, die im Wettkampf die Umsetzung des Jahn'schen Turnens zum Ziel haben, nämlich Vereinswettturnen alle Formen der Jugendmannschaftswettkämpfe, Einzel- und Mannschaftswettkämpfe im Gerätturnen, der Leichtathletik, Schwimmen und dem gemischten Mehrkampf. Der Jahresturnbetrieb ist auf diese Ziele abzustimmen. Der „ÖTB OÖ“ veranstaltet ferner Turnfeste, Schauvorführungen, Redewettbewerbe, Tanz- und Singfeste und sonstige gesellige Veranstaltungen und fördert das Spielmannswesen.
- 2) Der „ÖTB OÖ“ fördert die Errichtung und die Erhaltung von Turnhallen, Turn- und Spielplätzen und Heimen. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Vorturnern, Turnwarten und Amtswaltern seiner Mitgliedsvereine und unterstützt die Gründung neuer Turnvereine.

#### **IV. GELDMITTELAUFBRINGUNG**

- 1) Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine (Umlagen)
  - b) freiwillige Zuwendungen, Spenden und Subventionen, sowie
  - c) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten.
- 2) Die Höhe der Umlagen wird vom Landesturntag festgesetzt. Für die Berechnung ist der Mitgliederstand der Mitgliedsvereine zum 31. Dezember des **vorangehenden** Jahres maßgeblich. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens Ende März eines Jahres einzubezahlen.
- 3) Die Mittel des ÖTB OÖ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder des ÖTB dürfen in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Verbandsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verband besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

#### **V. VEREINSANGEHÖRIGE / GLIEDERUNG**

- 1) a) Der „ÖTB OÖ“ ist der Verband jener Vereine innerhalb und außerhalb des Bundeslandes Oberösterreich, die nach Anerkennung dieser Satzung in den „ÖTB OÖ“ aufgenommen wurden. Jeder durch die Vereinsbehörde nicht untersagte **und gemeinnützige** Verein kann unter gleichzeitiger Vorlage seiner Statuten und - sofern von der Behörde erlassen - des Bescheides der Vereinsbehörde schriftlich beim Landesturnrat um die Aufnahme ansuchen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht binnen 30 Tagen ab Zugang der schriftlichen Verständigung das Rechtsmittel der Berufung an den Landesturntag zu. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. **Die Aufnahme ist nur unter der Bedingung wirksam, wenn der Aufnahmewerber auch Mitglied des Österreichischen Turnerbundes ist bzw. wird.**
  - b) Dem „ÖTB OÖ“ gehören ferner Ehrenmitglieder an. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den „ÖTB OÖ“ erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 2) Der „ÖTB OÖ“ gliedert sich in Turnbezirke. Bei diesen handelt es sich um Verwaltungseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Einteilung, Neubildung und Änderung der Turnbezirke erfolgt durch den Landesturnrat nach Anhörung der beteiligten Vereine. Die beschließenden Gremien im Turnbezirk sind der Bezirksturntag und der Bezirksturnrat. Letzterer wird aus den Obmännern aller zum Turnbezirk gehörigen Mitgliedsvereine gebildet, welche ihrerseits einen Bezirksobmann, einen Bezirksturnwart, einen Bezirksjugendwart und allfällige Stellvertreter wählen. Dem Bezirksturnrat obliegt insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit des Landesturnrates mit der Tätigkeit der Mitgliedsvereine. Der Bezirksturnrat entsendet aus seiner Mitte einen Vertreter in den Landesturnrat, den Landesturnausschuss und den Landesjugendausschuss.

#### **VI. AUSTRITT**

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes den Austritt aus dem „ÖTB OÖ“ zu erklären.

## VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des „ÖTB OÖ“ zu nutzen und am Landesturntag und an den sonstigen Veranstaltungen des „ÖTB OÖ“ teilzunehmen, von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter darüber hinaus, das Stimmrecht für den jeweiligen Mitgliedsverein am Landesturntag auszuüben.
- 2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und die Satzungen, die Landesturnrats- und Landesturntagsbeschlüsse einzuhalten bzw. auszuführen. Sie haben insbesondere die Umlagen fristgerecht zu bezahlen und die Standesmeldung bis zum **1. März** eines jeden Jahres an den Landesverband und an den „Österreichischen Turnerbund“ (Bundesverband) zu erstatten.

## VIII. DIE ORGANE

Die Organe des „ÖTB OÖ“ sind

- a) der Landesturntag
- b) der Landesturnrat
- c) die Landesleitung
- d) der Landesturnausschuss
- e) der Landesjugendausschuss
- f) die Säckelprüfer
- g) das Schiedsgericht

## IX. DER LANDESTURNTAG

- 1) Der Landesturntag wird aus den entsandten Vertretern der Mitgliedsvereine gebildet. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Landesturnrates, des Landesturnausschusses, die Landesfachwarte und die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme, ohne aber gleichzeitig entsandte Vertreter ihres Vereines sein zu können. Den Vorsitz führt der Landesobmann.  
Über den Verlauf des Landesturntages ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Landesobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Jeder Mitgliedsverein entsendet für je 50 Mitglieder je einen Vertreter, Restzahlen über 25 werden voll angerechnet. Für diese Berechnung ist die letzte abgegebene Standesmeldung eines jeden Mitgliedsvereines maßgeblich. Jedem entsandten Vertreter steht eine Stimme zu. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist die vollständige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch den Mitgliedsverein.
- 2) Das passive Wahlrecht am Landesturntag kommt jeder im Mitgliedsverein stimm- bzw. wahlberechtigten, natürlichen, volljährigen Person zu.
- 3) Der ordentliche Landesturntag ist mindestens alle zwei Jahre zu dem vom Landesturnrat festzulegenden Zeitpunkt und Ort abzuhalten. Darüber hinaus ist der Landesturnrat berechtigt, außerordentliche Landesturntage einzuberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er ist verpflichtet, einen außerordentlichen Landesturntag einzuberufen, wenn dies von Mitgliedsvereinen, die zusammen mindestens 1/10 der zum Landesturntag zu entsendenden Vertreter stellen, unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Jeder Landesturntag ist vom Landesobmann mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich anzukündigen.

- 4) Anträge zum Landesturntag können der Landesturnrat, der Landesturnausschuss, der Landesjugendausschuss, die Säckelprüfer und die Mitgliedsvereine stellen. Anträge der Mitgliedsvereine und der Säckelprüfer sind mindestens 14 Tage vor dem Landesturntag schriftlich beim Landesturnrat einzubringen.
- 5) Der Landesturntag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und zumindest 1/4 der Mitgliedsvereine durch wenigstens einen entsandten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht in der Satzung anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Erreicht bei Personalentscheidungen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, hat zwischen dem Kandidaten mit den meisten Stimmen und dem zweitstärksten Bewerber eine Stichwahl stattzufinden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des „ÖTB OÖ“ mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- 6) Dem Landesturntag sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Landesturnrates;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Landesturnrates, der Rechnungsprüfer und der sonstigen Ämterführer; blockweise Abstimmung ist zulässig, sofern bzw. soweit der Landesturntag nicht eine Einzelabstimmung beschließt;
  - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Landesturnrates;
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
  - f) die Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder;
  - g) .....

## X. LANDESTURNRAT

- 1) Der Landesturnrat besteht aus dem Landesobmann, dem Landessäckelwart, dem Landesschriftwart, dem Landesturnwart, dem Landesjugendwart, dem Landesdietwart und den jeweiligen Stellvertretern, dem Bezirksobmann und dem Bezirksturnwart, oder zwei sonstigen vom Bezirksturnrat entsandten Vertretern und allenfalls vom Landesturnrat vorgeschlagenen Beiräten. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich. Die Funktionsperiode des Landesturnrates dauert zwei Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Landesturnrates. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Landesturnrates - ausgenommen die Vertreter der Turnbezirke - vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, kann der Landesturnrat für die restliche Funktionsperiode eine Ergänzungswahl vornehmen, soweit dadurch nicht mehr als die Hälfte der vom Landesturntag gewählten Mitglieder des Landesturnrates ersetzt werden.
- 2) Dem Landesturnrat kommen alle jene Aufgaben zu, die ***keinem andern Vereinsorgan zugewiesen sind***. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Landesturnratsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesobmann. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesobmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Landesturnrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen.
- 3) Der Landesobmann leitet die gesamte Verwaltung. Er vertritt den „ÖTB OÖ“ nach außen. Er beruft die Landesturnratssitzungen ein und unterzeichnet alle Geschäftsstücke gemeinsam mit dem Landesschriftwart,

in Geldangelegenheiten mit dem Landessäckelwart. Im Verhinderungsfalle wird er von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen vom Landesturnrat bestellten Amtswalter vertreten.

- 4) Die Tätigkeit der anderen Amtswalter richtet sich nach den jeweiligen, ihnen übertragenen Arbeitsgebieten.

#### **XI. LANDESLEITUNG**

Die Landesleitung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesturnrates, jedoch ohne die Vertreter der Turnbezirke. Der Landesleitung kommen alle jene Aufgaben zu, die nicht über den ordentlichen Vereins- bzw. Geschäftsbetrieb hinausgehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesturnrat sinngemäß.

#### **XII. LANDESTURNAUSSCHUSS**

Für turnfachliche Angelegenheiten kann der Landesturnrat auf Vorschlag des Landesturnwartes als beratendes Gremium einen Landesturnausschuss bilden. Vorsitz, Anzahl und Auswahl seiner Mitglieder bestimmt der Landesturnrat. Die Funktionsdauer endet spätestens mit der Wahl eines neuen Landesturnrates.

#### **XIII. LANDESJUGENDAUSSCHUSS**

Für die Jugend betreffende Angelegenheiten kann der Landesturnrat auf Vorschlag des Landesjugendwartes als beratendes Gremium einen Landesjugendausschuss bilden. Vorsitz, Anzahl und Auswahl seiner Mitglieder bestimmt der Landesturnrat. Die Funktionsdauer endet spätestens mit der Wahl eines neuen Landesturnrates.

#### **XIV. SÄCKELPRÜFER**

Zur Säckelprüfung wählt der Landesturntag zwei Personen, die Mitglieder zweier verschiedener Mitgliedsvereine des „ÖTB OÖ“ sein müssen. Die Säckelprüfer haben die Geldgebarung des Landesturnrates, insbesondere aber die Tätigkeit des Landessäckelwartes, zu überwachen. Sie können jederzeit und sollten mindestens einmal im Jahr in die Bücher, Belege und sonstigen maßgeblichen Unterlagen Einsicht nehmen. Sie haben dem Landesobmann einen schriftlichen Prüfungsbericht zu übermitteln, beim Landesturntag über ihre Tätigkeit persönlich zu berichten und bei ordnungsgemäßer Säckelführung die Entlastung des Landessäckelwartes zu beantragen.

#### **XV. SCHIEDSGERICHT**

- 1) Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet der Landesturnrat. Lehnt einer der Streitteile die Entscheidung desselben ab, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, in welches ein jeder der Streitteile zwei Schiedsrichter entsendet, die einen fünften Schiedsrichter als Vorsitzenden wählen. Kommt über diesen keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Alle fünf Mitglieder müssen volljährig, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen, und alle müssen Angehörige eines Mitgliedsvereines des „ÖTB OÖ“ sein.
- 2) Der Landesturnrat bzw. das Schiedsgericht wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Entscheidung erfolgt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit beim Schiedsgericht bei Anwesenheit aller Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schiedsspruch kann binnen 30 Tagen ab Zugang der schriftlichen Ausfertigung mittels schriftlicher Berufung an den Landesturntag angefochten werden. Über die Verhandlung, Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

## **XVI. SANKTIONEN**

Der Landesturnrat kann folgende Sanktionen verhängen, sofern Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder, insbesondere Amtswalter, die Satzung des „ÖTB OÖ“ verletzen, Beschlüsse des Landesturnrates oder des Landesturntages missachten oder ein vereinsschädigendes

Verhalten setzen:

1) **Die Mahnung:**

Bei einem geringfügigen Verstoß kann der Landesturnrat einen Mitgliedsverein oder dessen Mitglied(er) ermahnen. Vor der Mahnung ist dem Verein der Verstoß zur Kenntnis zu bringen, um ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

2) **Entziehung / Einschränkung von Mitgliedsrechten:**

Der Landesturnrat kann Mitgliedsvereinen oder auch einzelnen Angehörigen eines Mitgliedsvereines bei wiederholten Verstößen die Teilnahme an einzelnen oder an sämtlichen während einer bestimmten Zeitdauer stattfindenden Veranstaltungen untersagen, insbesondere einem Mitgliedsverein das Stimmrecht am Landesturntag entziehen. Vor Inkrafttreten muss dem Verein Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Diese Sanktion darf höchstens ein Jahr andauern.

3) **Ausschluss:**

Wenn trotz einer Sanktion im Sinne des Absatz 2 das beanstandete schwere Fehlverhalten weiter fortgesetzt wird oder ein anderes schweres Fehlverhalten erfolgt, **oder wenn der Mitgliedsverein nicht (mehr) Mitglied des Österreichischen Turnerbundes ist**, kann ein Mitgliedsverein vom Landesturnrat aus dem „ÖTB OÖ“ ausgeschlossen werden, wobei diesem zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Sämtliche Sanktionen sind schriftlich zu verhängen und zu begründen. Gegen einen Beschluss des Landesturnrates, mit dem eine Strafsanktion verhängt wird, steht binnen 30 Tagen ab Zugang der schriftlichen Verständigung das Rechtsmittel der Berufung an den Landesturntag zu. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Abstimmung über diese Berufung steht dem von der Sanktion betroffenen Mitgliedsverein das Stimmrecht zu.

## **XVII. AUFLÖSUNG**

1) Die freiwillige Auflösung des „ÖTB OÖ“ kann von einem Landesturntag beschlossen werden, wenn der diesbezügliche Antrag auf der Tagesordnung steht und die in der Satzung dafür vorgesehene Mehrheit von stimmberechtigten Landesturntagsmitgliedern für die Auflösung stimmt.

2) Der die Auflösung beschließende Landesturntag hat auch über das gesamte Vereinsvermögen zu verfügen. Es darf nur wieder Zwecken der Förderung des Turnens nach Friedrich Ludwig Jahn im Sinne des Punktes II. dieser Satzung zugeführt werden. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung.

## **XVIII. DAS GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr, der Landesturnrat kann ein abweichendes Geschäftsjahr beschließen.